

Informationen zur IVS-Stelle und der IVS-Richtlinie

austriatech

**IVS stelle
österreich**

Der Mobilitätssektor wird digitaler, vernetzter und intelligenter – und Sie als Akteur:in im Verkehrsbereich sind ein wichtiger Teil davon. Mit der IVS-Richtlinie setzt die EU den Rahmen für eine moderne und nachhaltige Verkehrsentwicklung. Dabei spielen Mobilitätsdaten eine zentrale Rolle. Dies könnte auch Ihr Unternehmen betreffen: Möglicherweise unterliegen Sie einer Datenbereitstellungsverpflichtung der IVS-Richtlinie für bestimmte Verkehrs- und Reisedaten.

Ziele der Intelligenten Verkehrssysteme

- Multimodale Mobilität vereinfachen
- Neue Technologien und Dienstleistungen unterstützen
- Nachhaltige Mobilitätsentscheidungen fördern
- Verbesserte Verkehrsinformationen bereitstellen
- Verkehrssicherheit erhöhen
- Verkehrsmanagement effizienter gestalten



Die IVS Stelle

Die IVS-Stelle

Die IVS-Stelle ist angesiedelt bei der IVS-Schlichtungsstelle gemäß § 11 IVS-Gesetz. Diese wird von der AustriaTech als unabhängiger Dritter betrieben und ist Ihre zentrale Anlaufstelle für alle relevanten IVS-Anforderungen.

Aufgaben

Die IVS-Stelle hat gemäß den EU-Spezifikationen die Aufgabe, die Selbsterklärungen (Self-Declarations) von Daten- und Diensteanbietenden zu sammeln und zu verwalten. Zudem überprüft sie stichprobenartig die eingereichten Erklärungen und fordert Nachweise zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

Zusätzlich steht sie für Fragen zur Verfügung und unterstützt Organisationen dabei, die Datenbereitstellungsverpflichtung zu erfüllen.

Datenbereitstellungsverpflichtungen

Organisationen, die bestimmte digitale Verkehrs- und Reisedaten erfassen oder nutzen, unterliegen den Regelungen der IVS-Richtlinie gemeinsam mit den dazugehörigen Delegierten Verordnungen.

Diese regeln, welche Organisationen betroffen sind und welche Daten in welchem Format bereit gestellt werden müssen. Detaillierte Informationen finden Sie auf der Website der IVS-Stelle.

Die IVS-Richtlinie



Die IVS-Richtlinie

Hierbei handelt es sich um die Richtlinie 2010/40/EU für die Einführung Intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern. Sie gewährleistet eine koordinierte Einführung interoperabler und intelligenter Verkehrssysteme in Europa. Auf Basis der IVS-Richtlinie wurden vier Delegierte Verordnungen erlassen. Diese regeln Details wie Anwendungsbereiche und Formate.

Pflichten

Die IVS-Richtlinie, gemeinsam mit den dazugehörigen Delegierten Verordnungen, verpflichtet zur

Bereitstellung von verschiedenen Arten von digitalen Daten in maschinenlesbarer Form. Diese Daten müssen am Nationalen Zugangspunkt auf Metadatenebene bereitgestellt werden. Es besteht derzeit keine Verpflichtung zur Datenerhebung oder Digitalisierung von Daten. Die Bereitstellung der Daten kann durch Lizenzvereinbarungen geregelt werden.

Änderungen

Zwei dieser Verordnungen wurden im Jahr 2024 aktualisiert und bringen neue Anforderungen mit sich: die Delegierten Verordnungen zu multimodalen Reiseninformationsdiensten (2017/1926) sowie Echtzeit-Informationsdiensten (2022/670).

Kontakt IVS-Stelle
kontakt@ivs-stelle.at

Raimundgasse 1/6,
1020 Wien

DI Alice Neugebauer
Anton Rauchmann, MSc

Informationen zur Delegierten Verordnung (EU) 2022/670

Die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2022/670](#) behandelt die Bereitstellung EU-weiter Echtzeit-Verkehrsinformationsdienste und löst die Delegierte Verordnung (EU) 2015/962 ab. Mithilfe der Verordnung soll der Zugang, Austausch und eine leichte Weiterverwendung der Daten gefördert werden. Die Verordnung zielt darauf ab, den Endnutzer:innen bestmögliche Informationen aktuell und zuverlässig zur Verfügung zu stellen.

Ziele der Delegierten Verordnung

- Zuverlässige Verkehrsinformationsdienste weiterentwickeln
- Verkehrssicherheit erhöhen
- Endnutzer:innen möglichst genaue Dienste grenzüberschreitend anbieten

Betroffene Stakeholder

Straßenverkehrsbehörden		Akteure im Bereich Aufladen und Betanken	
Straßenbetreiber		Inhaber von im Fahrzeug erzeugten Daten	
Mautbetreiber		Diensteanbieter	
Hersteller digitaler Karten		Datennutzer	

Icons designed by [Freepik](#)

Ein Klick auf das Icon des jeweiligen Stakeholder führt Sie zu den entsprechenden Selbsterklärungsformularen.

Pflichten

Sind Sie von der Delegierten Verordnung betroffen, müssen Sie die Anforderungen je nach Datenart, welche auf Seite 3 genauer ausgeführt werden, erfüllen. Die Ausführungen sind eine Zusammenfassung, für Details beachten Sie bitte die [Delegierte Verordnung 2022/670](#). Anschließend müssen Sie die Einhaltung der Vorgaben in einer Selbsterklärung (Self-Declaration) bestätigen. Sind Sie Dateneinhaber:in, müssen Sie Ihre Daten auf Metadatenebene am Nationalen Zugangspunkt zur Verfügung stellen.

Der Geltungsbereich der Delegierten Verordnung umfasst das gesamte öffentliche Straßennetz, inklusive jener privaten Straßen, die Teil der TEN-V Netze sind oder als Autobahn, Schnellstraße oder Fernstraße ([siehe Fernstraßennetz](#)) ausgewiesen sind.

To Do's

- Überprüfen Sie, ob Sie untenstehende Daten sammeln oder nutzen
- Geben Sie eine (neue) [Selbsterklärung](#) ab
- Registrieren Sie sich am [Nationalen Zugangspunkt](#) und stellen Sie Ihre Daten auf Metadatenebene zur Verfügung - nur für Dateneinhaber (Straßenverkehrsbehörden, Straßenbetreiber, Mautbetreiber, Akteure im Bereich Aufladen und Betanken und Inhaber von im Fahrzeug erzeugten Daten)

Datenkategorien und Anforderungen für Dateneinhaber

austriatech

**IVS stelle
österreich**

Daten über die Infrastruktur



- Datenformat: Inspire oder Datex II
- Ungenauigkeiten müssen so bald wie möglich berichtigt werden
- Aktualisierungen müssen bestimmte Parameter enthalten, der Ort des Ereignisses muss eindeutig sein
- Aktualisierungen müssen im Voraus bekannt gegeben werden, wenn möglich

Datenbeispiele: Straßennetzverbindungen und -merkmale; Standorte von Mautstationen, Parkplätzen, Tankstellen und Ladestationen, Lieferzonen; usw.

Daten über Vorschriften und Beschränkungen



- Datenformat: Datex II, TN-ITS
- Ungenauigkeiten müssen so bald wie möglich berichtigt werden
- Aktualisierungen müssen bestimmte Parameter enthalten, der Ort des Ereignisses muss eindeutig sein
- Aktualisierungen müssen im Voraus bekannt gegeben werden, wenn möglich

Datenbeispiele: Verkehrsvorschriften wie Zufahrtsbedingungen und -beschränkungen, Geschwindigkeitsbeschränkungen, Überholverbote, Fahrtrichtung, Standort von Verkehrszeichen; Verkehrspläne; usw.

Daten über den Zustand des Netzes



- Datenformat: Datex II
- Ungenauigkeiten müssen so bald wie möglich berichtigt werden
- Daten von Inhabenden im Fahrzeug erzeugter Daten und von Diensteanbietenden müssen auf Anfrage fair, angemessen und diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt werden
- archivierte Daten können zur Verfügung gestellt werden
- berechnete Vorhersagedaten müssen bereit gestellt werden
- Aktualisierungen müssen bestimmte Parameter enthalten, der Ort des Ereignisses muss eindeutig sein
- Aktualisierungen müssen im Voraus bekannt gegeben werden, wenn möglich

Datenbeispiele: Sperren; Baustellen; Unfälle; Störungen; Verkehrsmanagementmaßnahmen; usw.

Daten über die Echtzeit-Benutzung des Netzes



- Datenformat: Datex II
- Ungenauigkeiten müssen so bald wie möglich berichtigt werden
- Daten von Inhabenden im Fahrzeug erzeugter Daten und von Diensteanbietenden müssen auf Anfrage fair, angemessen und diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt werden
- archivierte Daten können zur Verfügung gestellt werden
- berechnete Vorhersagedaten müssen bereit gestellt werden
- Aktualisierungen müssen bestimmte Parameter enthalten, der Ort des Ereignisses muss eindeutig sein

Datenbeispiele: Verkehrsaufkommen und -geschwindigkeit; Stau; Reisezeiten; Wartezeiten an Grenzübergängen; Verfügbarkeit von Lieferzonen und Ladepunkten; Preis für Betanken; usw.

Weitere Anforderungen Dateninhaber und Datennutzer

Vorgaben für alle Dateninhaber:

Verfügen Sie über digitale Daten zu den in der Delegierten Verordnung genannten Datenkategorien, so sind diese über den [Nationalen Zugangspunkt](#) zur Verfügung zu stellen. Die Daten müssen in einem Zeitraum bereitgestellt, verarbeitet und aktualisiert werden, der eine zuverlässige und wirksame Verwendung der Daten ermöglicht.



Vorgaben für Datennutzer, Hersteller digitaler Karten und Diensteanbieter:

Da hier lediglich Daten weiterverarbeitet werden, muss kein Eintrag am Nationalen Zugangspunkt erstellt werden. Es ist trotzdem eine Selbsterklärung abzugeben.



Datennutzer



Für die folgenden Datenkategorien müssen Ungenauigkeiten, wenn diese auffallen, sofort an Dateninhaber gemeldet werden: Daten über die Infrastruktur, Daten über Vorschriften und Beschränkungen, Daten über den Zustand des Netzes, Daten über die Echtzeit-Benutzung des Netzes

Bitte beachten Sie: Dateninhaber können auch Datennutzer sein

Hersteller digitaler Karten



Für die folgenden Datenkategorien müssen Ungenauigkeiten, wenn diese auffallen, sofort an Dateninhaber gemeldet werden: Daten über die Infrastruktur, Daten über Vorschriften und Beschränkungen, Daten über den Zustand des Netzes

Diensteanbieter



Für die folgenden Datenkategorien müssen Ungenauigkeiten, wenn diese auffallen, sofort an Dateninhaber gemeldet werden: Daten über die Infrastruktur, Daten über Vorschriften und Beschränkungen, Daten über den Zustand des Netzes, Daten über die Echtzeit-Benutzung des Netzes

Wenn Verkehrspläne und Verkehrsvorschriften oder Verkehrsmanagementmaßnahmen von Dateninhabern am Nationalen Zugangspunkt zugänglich gemacht werden, müssen diese verarbeitet werden

Bitte beachten Sie: Diensteanbieter können auch Dateninhaber sein und sind in diesem Fall ebenfalls zu einer Registrierung am Nationalen Zugangspunkt verpflichtet